

Alt §5 Mitgliedschaft

6. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht

7. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

Neu §5 Mitgliedschaft

6. Das passive Wahlrecht der Mitglieder ist

– für den Vorstand und die Kassenprüfer die Vollendung des 18. Lebensjahres

– für alle weiteren Ämter die Vollendung des 16. Lebensjahres

7. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

Alt §9 Mitgliederversammlung

7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet

9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

b. Wahl, Abberufung der Abteilungsleiter Seniorenfußball, Juniorenfußball und Gymnastik, sowie des Anlagenbetreuers und bis zu fünf Beisitzern.

Neu §9 Mitgliederversammlung

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom weiteren Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet

9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

b. Wahl, Abberufung der Abteilungsleitungen, des Anlagenbetreuers und bis zu fünf Beisitzern.

Alt §10 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a. dem Vorstand
- b. den Abteilungsleitern
- c. dem Anlagenbetreuer
- d. den Beisitzern

Neu §10 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a. dem Vorstand
- b. den Abteilungsleitungen
- c. dem Anlagenbetreuer
- d. den Beisitzern
- e. Vertreter der 1. Mannschaft (Spielführer)

Alt §11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenleiter
 - d. dem Schriftführer
2. Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden allein, oder durch den 2. Vorsitzenden und den Kassenleiter gemeinsam vertreten. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Kassenleiter nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind. Der Vorsitzende ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses gebunden.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Neu §11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem / den 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenleiter
 - d. dem Schriftführer
2. Die Mitgliederversammlung kann auch jeweils beschließen, dass eine „Doppelspitze“ aus zwei gleichberechtigten ersten Vorsitzenden gebildet wird. Der Vereinsausschuss wählt bei der Wahl einer Doppelspitze in seiner ersten Sitzung einen Geschäftsführenden Vorsitzenden.
3. Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den / die ersten Vorsitzenden allein, oder durch den 2. Vorsitzenden und den Kassenleiter gemeinsam vertreten. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Kassenleiter nur im Falle der Verhinderung des / der 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind. Der / Die Vorsitzende(n) ist / sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses gebunden.

5. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

7. Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

5. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

6. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

8. Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

Alt §12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet.

2. Die Abteilung wird durch Ihren Leiter geführt. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

Neu §12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet. Die bestehenden Abteilungen sind vor den Jahreshauptversammlungen mit Neuwahlen durch den Vereinsausschuss festzulegen

2. Die Abteilung wird durch Ihre Leitung geführt. Die Abteilungsleitung kann aus mehreren gleichberechtigten Personen bestehen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

Alt §19 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder der Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden

Neu §19 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder der Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen, Männern und Divers besetzt werden

Alt §20 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.03.2017 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Pleinting, den 12.03.2017

Neu §20 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.03.2022 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Pleinting, den 27.03.2022